



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) möchte, als Zusammenschluss der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 Stellung nehmen.

Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Nr. 2 - § 55 Abs. 1 Nummer 5 Satz 4 AO

Die Anhebung der Freigrenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 € wird ausdrücklich begrüßt und entspricht den Forderungen der Freien Wohlfahrtspflege. Sie verschafft kleinen und mittleren Vereinen spürbare Erleichterungen und reduziert Bürokratie. Das Ehrenamt wird gestärkt. Gleichzeitig bleibt für größere Körperschaften die wichtige Kontrollfunktion erhalten, sodass Rechtssicherheit und Missbrauchsschutz bestehen bleiben. Die neue Regelung ist ausgewogen und praxisnah. Sie schafft eine tragfähige Balance zwischen Entlastung sowie notwendiger Rechtssicherheit und Transparenz im Gemeinnützigkeitsrecht.

Nr. 3 - § 58 Nr. 11 AO n. F.

Wir begrüßen die beabsichtigte Klarstellung, wonach der Betrieb von Photovoltaikanlagen durch gemeinnützige Körperschaften künftig als steuerlich unschädliche Betätigung nach § 58 AO gilt. Diese Neuregelung beseitigt die bisher vorhandene Rechtsunsicherheit, die gemeinnützige Organisationen bislang davon abgehalten hat, selbst in die nachhaltige Stromerzeugung zu investieren. Durch die eindeutige gesetzliche Regelung wird der Einstieg in alternative und klimafreundliche Energieformen für Vereine, Stiftungen und vergleichbare Körperschaften erleichtert. Die vorgeschlagene Regelung ist daher geeignet, die Investitionsbereitschaft für Photovoltaikanlagen im gemeinnützigen Sektor nachhaltig zu fördern und zugleich Rechtssicherheit für die Steuerpraxis zu schaffen.

Nr. 4 - § 64(3) Satz 1 AO n. F

Den Vorschlag zur Erhöhung der Freigrenze für Einnahmen Von Euro 45.000 auf Euro 50.000 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begrüßen wir als einen Schritt zur Entbürokratisierung.

Nr. 4 § 64(3) Satz 2 AO n. F

Die im Entwurf vorgesehene Vereinfachung durch den Verzicht auf eine Sphärenzuordnung für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis 50.000 Euro wird grundsätzlich begrüßt, da sie eine spürbare Entlastung von administrativen Tätigkeiten für kleine gemeinnützige Organisationen verspricht. Jedoch ist aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht zu bedenken, dass § 59 AO weiterhin verlangt, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Ohne eine auch nur grobe Abgrenzung der Einnahmen zwischen steuerbegünstigten und steuerpflichtigen Tätigkeiten ist der erforderliche Nachweis dieser Zweckverfolgung faktisch kaum möglich. Es besteht die Gefahr, dass Körperschaften, deren Einnahmen überwiegend oder gar ausschließlich aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben stammen, weiterhin als gemeinnützig eingestuft werden könnten, obwohl diese keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Wir halten eine Klarstellung für notwendig, wonach die steuerliche Vereinfachung nur greifen kann, sofern nachgewiesen werden kann, dass die steuerbegünstigte Tätigkeit der Körperschaft überwiegend (z. B. 50 + x der Einnahmen im steuerbegünstigten Bereich) gibt. Andernfalls droht die Bagatellregelung das System der Gemeinnützigkeit zu unterlaufen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass uns aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist eine tiefergehende Befassung nicht möglich war.

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 1 § 3 Nr. 26a

Wir sehen die Erhöhung des Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale als einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes, geben aber auch zu bedenken, dass diese einer weiteren Monetarisierung des Ehrenamtes Vorschub leistet.

Berlin, 10.09.2025

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Evelin Schneyer
Geschäftsführerin

Kontakt:
Erika Koglin (organisationsrecht@paritaet.org)
Frank Hofmann (Frank.Hofmann@diakonie.de)